

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

23. September 1902.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Staatsvertrag über die Vereinigung der Großherzoglich-Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie, Seite 181.

Ministerial-Bekanntmachung.

[85] Der nachstehende, zwischen dem Großherzogthum Sachsen, dem Großherzogthum Hessen; den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha und Anhalt sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Lippe abgeschlossene Staatsvertrag über die Vereinigung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie nebst Schlußprotokoll wird, nachdem die Zustimmung des Landtages des Großherzogthumes zu dem Vertragsabschlusse erteilt und der Austausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. September 1902.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Nothe.

Zum Zwecke der Abschließung eines Staatsvertrages über die Vereinigung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchstihren Staatsrath Dr. Johannes Hunnius,
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. Carl Sevogt,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Oberfinanzrath Dr. Ferdinand Rohde,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Götz,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath Rudolf Ziller,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath v. Helledorff,

Seine Durchlaucht der Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg, als Regierungsverweser in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha:

Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath Gontig,
Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Ernst Schmidt,

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrath Ernst Laue,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Theodor Bauer,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Allerhöchstihren Staatsrath Dr. Otto Körbik,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß ä. L.:

Allerhöchstihren Regierungsrath Alfred Cammann,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:

Allerhöchstihren Staatsminister, Freiherrn von Feilitzsch,

Seine Erlaucht der Graf-Regent des Fürstenthums Lippe:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Eduard Pustkuchen.

Die vorbenannten Bevollmächtigten haben unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachfolgenden Staatsvertrag vereinbart:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Landeslotterie und die Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1902 unter dem Namen

„Hessisch-Thüringische Staatslotterie“

zu einem Unternehmen vereinigt.

Verwaltung der Lotterie.

Artikel 2.

1. Die Hessisch-Thüringische Staatslotterie wird für Rechnung der im Eingange bezeichneten Vertragsstaaten in Selbstverwaltung unter Aufsicht der Großherzoglich Hessischen Regierung als geschäftsführender Regierung durch eine den Vertragsstaaten gemeinschaftliche Behörde betrieben, welche die dienstliche Benennung „Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie“ führt und in Darmstadt ihren Sitz hat.

2. Für die Dienstführung der Direktion sind die im Großherzogthum Hessen geltenden Vorschriften maßgebend.

3. Die Beamten der Direktion unterstehen als Hessische Beamte der Hessischen Regierung; sie werden von ihr angestellt, in Ruhestand versetzt und entlassen. Für das Dienstverhältniß, insbesondere auch die Gehaltsverhältnisse dieser Beamten, gelten die Hessischen Vorschriften, insoweit in den Anstellungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

4. Der Lotteriedirektor wird in Zukunft im Einvernehmen mit dem Ausschusse (Art. 4) angestellt.

Artikel 3.

Der Direktion und den Kollektören gegenüber sowie im Verkehre mit Regierungen und anderen Behörden werden die Vertragsstaaten durch die Großherzoglich Hessische Regierung als geschäftsführende Regierung vertreten.

Artikel 4.

1. Für die nachfolgenden Gegenstände ist die Genehmigung des aus Vertretern der Vertragsstaaten bestehenden Ausschusses erforderlich und ausreichend:

- a. die Feststellung des Spielplans,
- b. die Aufstellung des jährlichen Voranschlags einschließlich des Personal-etats der Beamten,
- c. die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Beamten,
- d. die Abänderung der Geschäftsordnung für die Kollektöre.

2. Der Ausschuß ist berechtigt, die Schriftstücke und Bücher der Lotteriedirektion in Darmstadt zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, auch von der Direktion über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder über einzelne Gegenstände Auskunft zu verlangen.

3. Die Direktion wird dem Ausschusse von Anordnungen allgemeiner Art durch Ubersenden der betreffenden Druckfachen oder Schriftstücke Kenntniß geben.

4. In den Ausschuß werden von den Regierungen der bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie beteiligten Staaten zusammen vier, von der Großherzoglich Hessischen Regierung drei Mitglieder berufen. Eine Uebertragung der den Staaten hiernach zustehenden Stimmen auf eine Person ist zulässig.

5. Die Entscheidung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Vertragänderung.

Artikel 5.

1. Der Entscheidung der Vertragsregierungen unterliegen:

- a. die Aufnahme anderer Staaten in die Lotteriegemeinschaft,
- b. die Uebernahme von Leistungen an andere Staaten als Entgelt für die Zulassung der Staatslotterieloose,
- c. die Zulassung der Loose anderer Staatslotterien auf Grund der Gegenseitigkeit.

2. Die Regierungen stimmen schriftlich oder in Konferenzen ab, deren Einberufung durch die geschäftsführende Regierung erfolgt. Die Abstimmungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen. Hierbei stehen

Hessen 28, Sachsen-Weimar 9, Anhalt 8, Sachsen-Meiningen 6, Sachsen-Coburg-Gotha 6, Sachsen-Altenburg 5, Lippe 3, Schwarzburg-Sonderhausen 2, Schwarzburg-Rudolstadt 2, Neuß ä. L. 2 Stimmen und Schaumburg-Lippe 1 Stimme zu.

Die Vorschrift des Artikels 4 Absatz 4 letzter Satz findet Anwendung.

3. Das Stimmenverhältniß der Vertragsstaaten wird alle fünf Jahre auf Grund der zuletzt vorausgegangenen allgemeinen Volkszählung geprüft und nöthigenfalls berichtigt.

Vertheilung des Reinertrags.

Artikel 6.

1. Es werden jährlich zwei Lotterien ausgespielt.

2. Als Reineinnahme gilt die Summe der aus der Lotterie erzielten Einnahmen, vermindert um den Betrag aller zu deren Erlangung gemachten Aufwendungen.

3. Der Reinertrag einer jeden Lotterie wird bis zum Betrage von 1 000 000 *M* zwischen dem Großherzogthum Hessen einerseits und den bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie beteiligten Staaten andererseits je zur Hälfte getheilt.

4. Soweit der Reinertrag 1 000 000 *M* übersteigt, fällt er den Vertragsstaaten nach Maßgabe der Bevölkerungszahl zu.

Die bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie beteiligten Staaten vertheilen ihren Gesamteintrag nach Maßgabe der Bevölkerungszahl.

5. Ausgaben, welche durch den Lotterie-Ertrag nicht gedeckt werden sollten, werden zwischen dem Großherzogthum Hessen einerseits und den bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie beteiligten Staaten andererseits je zur Hälfte getheilt. Die letzteren haben für den auf sie fallenden Betrag nach der Bevölkerungszahl aufzukommen.

6. Als Bevölkerungszahl im Sinne dieses Vertrages gilt diejenige Zahl, welche bei der zunächst vorausgegangenen allgemeinen Volkszählung festgestellt worden ist.

Abrechnung.

Artikel 7.

1. Die Lotterie-Direktion hat binnen fünf Wochen, nachdem die Ziehung der letzten Klasse jeder Lotterie beendet ist, eine Abschlagszahlung von mindestens

80 % des muthmaßlichen Antheils am Reinertrage an die Vertragsstaaten zu leisten.

2. Die endgültige Abrechnung zwischen der Lotterie-Direktion und den Vertragsstaaten wird vorbehaltlich der Revisionsbemerkungen der Großherzoglich Hessischen Oberrechnungskammer nach Abschluß der Betriebsrechnung stattfinden.

3. Die Betriebsrechnung wird dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen und demnächst der Großherzoglich Hessischen Oberrechnungskammer zur Prüfung vorgelegt. Ein Auszug wird jeder Regierung zugestellt.

Gemeinsame Gesetzgebung.

Artikel 8.

Besonderer Vereinbarung der Vertragsstaaten bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Vertriebs und Verkaufs der Loose, sowie des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien gesetzliche Bestimmungen nach einheitlichen Grundsätzen zu erlassen.

Verbot anderer Landeslotterien.

Artikel 9.

Die Vertragsstaaten machen sich verbindlich, für die Dauer dieses Vertrages weder eine eigene Landeslotterie zu errichten, noch die Errichtung einer solchen zu genehmigen, noch sich an einer anderen Landeslotterie zu betheiligen.

Lotterien und Auspielungen.

Artikel 10.

1. In dem Gebiete der Vertragsstaaten dürfen Geldlotterien oder Lotterien, bei welchen an Stelle des Sachgewinns ein Geldbetrag gefordert werden kann, von der Landesregierung nur genehmigt werden, sofern

- a. der Gesamtpreis der Loose jährlich 1 *M* 50 *Pf* auf den Kopf der Bevölkerung des betreffenden Staates nicht übersteigt,
- b. der Verkaufspreis der Loose nicht mehr als 2 *M*, einschließlich des Reichsstempels, beträgt,
- c. die Ziehungstermine nicht in den Zeitraum von vier Wochen vor Ziehung der ersten Klasse bis zwei Monate nach beendeter Ziehung dieser Klasse der Staatslotterie fallen,

d. die Loose nicht vor dem Beginne der zweiten Klasse der laufenden Staatslotterie angekündigt, ausgegeben oder vertrieben werden.

2. Lotterien der vorbezeichneten Art, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sowie alle auswärtigen Lotterien einschließlich der Sach- und aller Klassenlotterien dürfen von der Landesregierung nur dann genehmigt werden, wenn der Loosvertrieb nach dem Gutachten der geschäftsführenden Regierung als nachtheilig für die Hessisch-Thüringische Staatslotterie nicht zu erachten ist.

3. Ueber die Zulassung von Lotterien, die zwar eine Benachtheiligung der Staatslotterie befürchten lassen, indessen ein Interesse des Deutschen Reichs zu fördern bestimmt sind, ist auf Antrag der geschäftsführenden Regierung eine Entscheidung des Ausschusses (Art. 4) herbeizuführen.

4. Jeder Regierung soll freistehen, zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Kunstzwecken, sowie bei Volksfesten die Auspielung von Kunst- und Industrieerzeugnissen, Waaren oder anderen beweglichen Gegenständen, außer baarem Gelde, zu gestatten, wenn der Gesamtpreis der Loose jährlich 50 \mathcal{P} auf den Kopf der Bevölkerung und für die einzelne Lotterie den Betrag von 100 000 \mathcal{M} nicht übersteigt, auch der Preis des einzelnen Looses nicht mehr als 2 \mathcal{M} , einschließlich des Reichstempels, beträgt.

Auf Lotterien solcher Art, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, findet Artikel 10 Ziffer 2 sinngemäße Anwendung.

Rechtsverhältnisse der Kollektöre.

Artikel 11.

1. Zum Vertriebe der Loose Kollektöre in den Vertragsstaaten anzustellen und Berechtigungen zum Looshandel zu ertheilen, ist nur die Lotterie-Direktion befugt.

2. Die Lotterie-Direktion wird bei gleicher Garantie für guten Looseabsatz und solides Geschäftsgebahren, sowie bei hinreichender Kautionsfähigkeit Bewerbern, die in dem betreffenden Staate wohnen, den Vorzug geben. Wünsche der Regierungen zu Gunsten von Bewerbern, die in ihren Gebieten staatsangehörig sind, sollen thunlichst berücksichtigt werden.

3. Die Ernennung der Kollektöre, sowie die Zulassung gewerbsmäßiger Loosverkäufer bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesregierung, sofern die Landesgesetzgebung dies vorschreibt.

Ernennung und Zulassung sollen nur versagt werden, wenn erhebliche Bedenken gegen die betreffenden Personen vorliegen. Die Zurücknahme erfolgt nach § 35 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung. Vor der Entscheidung ist die Lotterie-Direktion zu hören.

4. Die bisherigen Einnehmer der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie sollen, unbeschadet des geschäftsordnungsmäßigen Rechts zur Wiederaufhebung der Anstellung, entsprechende Kollekturen der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie erhalten.

5. Alle mit Genehmigung der zuständigen Landesregierung von der Lotterie-Direktion angestellten Kollektöre und die zugelassenen Loosverkäufer sind berechtigt, im Gebiete sämtlicher Vertragsstaaten die Loose der Staatslotterie feilzubieten.

6. Die Kollektöre, welche in den bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie beteiligten Staaten wohnen, dürfen an ihrem Geschäftslokale ein Schild führen, welches das Landeswappen des betreffenden Staates trägt und mit der Inschrift „Kollektör“ oder „Hauptkollektör der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie“ versehen ist.

Artikel 12.

1. Die in den Vertragsstaaten angestellten Kollektöre, sowie die daselbst wohnhaften Loosverkäufer sind den Bestimmungen des Spielplans, der Hessischen Geschäftsordnung und den sonstigen Anordnungen der Lotterie-Direktion unterworfen, soweit sie mit diesem Vertrage und dem Rechte des betreffenden Staates nicht in Widerspruch stehen.

2. Sollte sich ein Kollektör oder Loosverkäufer durch eine Verfügung der Lotterie-Direktion beschwert fühlen, so steht ihm die Beschwerde an das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen offen.

3. Die von der Lotterie-Direktion den Kollektören etwa auferlegten Ordnungstrafen und Kosten sind auf Antrag der Lotterie-Direktion von der zuständigen Landesbehörde einzutreiben, soweit dies nach den Gesetzen des betreffenden Staates zulässig ist. Der Betrag ist kostenfrei an die Lotterie-Direktion einzusenden.

Artikel 13.

Den Kollektören und Loosverkäufern darf wegen des Vertriebs von Loosen der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie eine besondere Steuer oder

Abgabe von den Vertragsstaaten nicht auferlegt werden; sie unterliegen vielmehr wegen dieses Vertriebes nur den allgemeinen Steuergesetzen des betreffenden Landes.

Besteuerung der Lotterie und der Lotteriebeamten.

Artikel 14.

1. Die Hessisch-Thüringische Staatslotterie darf in den Vertragsstaaten weder zu Staats-, noch zu Kommunalsteuern herangezogen werden.

2. Die von den Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen der Beamten der Lotterie-Direktion erhobenen Staatssteuerbeträge fließen in die gemeinschaftliche Kasse.

Rechtshilfe.

Artikel 15.

Die Regierungen der Vertragsstaaten werden die Behörden anweisen, zulässigen Anträgen der Lotterie-Direktion ungesäumt zu entsprechen und von deren Erfolge der Lotterie-Direktion Kenntniß zu geben, ihr auch in allen Fällen die in Lotterie-Angelegenheiten erwachsenen polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungsakten, soweit dies die Landesgesetzgebung gestattet, zur Einsicht so zeitig mitzutheilen, daß etwa zulässige Rechtsmittel noch eingelegt werden können. Insbesondere wird den Verwaltungs- und Justizbehörden die Geschäftsordnung für die Kollektöre mitgetheilt werden.

Dauer des Vertrags.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von fünfzehn Jahren abgeschlossen; er gilt jedesmal für einen Zeitraum von fünf Jahren als verlängert, sofern er nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einer der Regierungen gekündigt wird. Tritt eine solche Kündigung ein, so darf die betreffende Regierung sich weder an einem anderen Lotterieunternehmen beteiligen, noch eine andere Staatslotterie zulassen.

Schiedsgericht.

Artikel 17.

1. Alle aus diesem Vertrage zwischen den Vertragsstaaten etwa entstehenden Streitigkeiten sind der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unter-



breiten. Das Schiedsgericht wird in jedem Einzelfalle dadurch gebildet, daß die Präsidenten der Oberlandesgerichte zu Darmstadt und Jena je ein Mitglied und diese beiden Mitglieder ein drittes wählen.

2. Das Verfahren wird vom Schiedsgerichte nach freiem Ermessen bestimmt. Gegen die schiedsgerichtliche Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig.

Schlußbestimmung.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag wird der landesherrlichen Genehmigung in den einzelnen Staaten ohne Verzug unterbreitet werden. Nach deren Eingange wird alsbald die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattfinden.

So geschehen,

Erfurt, den fünfzehnten März Eintausend neunhundert und zwei.

gez. Dr. J. Hunnius. Dr. C. Stevogt. Dr. Rohde.
 Dr. G. v. Rudolf Ziller. von Helledorff. Hentig. Schmidt.
 Ernst Laue. Theodor Bauer. Dr. Körbis. Alfred Cammann.
 Freiherr von Feilitzsch. Pustkuchen.

Schlußprotokoll.

Bei der Vereinbarung über den heute vollzogenen Staatsvertrag zwischen Sachsen-Weimar, Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Lippe über die Vereinigung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie sind zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten mit Genehmigung ihrer Regierungen noch folgende Verabredungen getroffen worden, welche, ohne

daß es ihrer besonderen Ratifikation bedarf, mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratifizirt sein wird, gleiche Kraft und Giltigkeit haben sollen.

I. Zu Artikel 1 und 2.

a. Ansprüche und Verpflichtungen der Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie gehen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Schlußprotokoll andere Bestimmungen enthält, nicht auf das gemeinschaftliche Unternehmen über.

b. Die Großherzoglich Hessische Regierung wird thunlichst auf Verwendung der Beamten der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie Bedacht nehmen.

Die Ansprüche des gegenwärtigen Lotterie-Direktors der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie auf Wartegeld oder Pension werden von der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie übernommen. Das Gleiche gilt von den Beamten der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie-Direktion und ihren Dienstansprüchen.

c. Die jährliche Verzinsungs- und Tilgungsrente des Kapitals von 5027 *M* 43 *℔*, welches zur Bestreitung der Kosten für Reparatur und Umbau der von der Lotterie-Direktion gemietheten Räume seitens der Gothaischen Staatsregierung aufgewendet worden ist, geht auf die Hessisch-Thüringische Staatslotterie über. Letzterer ist es unbenommen, die Rentenzahlung durch Entrichtung des oben genannten Kapitals abzulösen.

d. Alle auf die erste gemeinschaftliche Lotterie bezüglichen Unkosten ebenso wie diejenigen, welche von diesem Vertragsschlusse ab durch die Einrichtung der gemeinschaftlichen Lotterie dem Großherzogthum Hessen erwachsen, sind von der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie zu übernehmen.

II. Zu Artikel 6.

a. Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere die Gehalte und Gewinnantheile, Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisen-Pensionen der Beamten der Direktion, ferner der nach dem Vertrage zwischen Hessen und Oldenburg für die ausschließliche Zulassung des Loosvertriebs an das Großherzogthum Oldenburg zu zahlende Betrag, sowie die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Diensträume für die Direktion einschließlich des Ziehungsfaales. Die Festsetzung dieser Kosten bleibt als zum Voranschlag gehörig dem Ausschusse vorbehalten.

b. Das Mobilien- und Inventar der Lotterie-Direktion in Darmstadt wird von der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie zu den Anschaffungskosten übernommen.

c. Das Gleiche gilt, mit Abzug der Transportkosten nach Darmstadt, von den Ziehungsrequisiten der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie, soweit diese von der neuen Direktion verwendet werden können.

III. Zu Artikel 10.

a. Unter den in Artikel 10 Ziffer 1 und 4 erwähnten Lotterien und Auspielungen sind nur solche zu verstehen, die für das Gebiet eines Vertragsstaates veranstaltet werden.

b. Geldlotterien und Auspielungen unterliegen den Beschränkungen des Artikels 10 nicht, wenn der Gesamtpreis der Loose 1000 M nicht übersteigt.

c. Hinsichtlich der Auslegung des Artikels 10 Ziffer 1d besteht Uebereinstimmung dahin, daß die Ankündigung, Ausgabe oder der Vertrieb von Loosen, sobald sie begonnen haben, ununterbrochen ohne Rücksicht auf die hier geordneten Sperrfristen fortgesetzt werden können.

d. Genehmigung und Zulassung von Lotterien für die Zeit nach dem 1. Oktober 1902 sind nur nach Maßgabe dieses Vertrages zulässig.

e. Die Spielpläne aller Lotterien und Auspielungen, deren Genehmigung der Zuständigkeit der Regierungen unterliegt, sind mit Ausnahme der unter b genannten alsbald nach der Genehmigung der geschäftsführenden Regierung zur Kenntnisaufnahme mitzuthemen.

f. Die Darmstädter Schloßfreiheitslotterie und die Lotterie des Rennvereins für Mitteldeutschland zu Gotha sind, letztere, soweit sie in dem bisherigen Umfange abgespielt wird, der Beschränkung des Artikels 10 Ziffer 2 nicht unterworfen.

g. Die Prämierung von Spareinlagen bei staatlichen Anstalten fällt nicht unter die Beschränkungen des Artikels 10.

IV. Zu Artikel 11 Ziffer 3 Satz 1.

Die gewerbsmäßigen Loosverkäufer im Gebiet der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie werden seitens der Lotterie-Direktion, zunächst auf die Dauer

von drei Jahren, verpflichtet werden, die von ihnen abzusetzenden Loose ausschließlich von Kollektören desjenigen Staates zu beziehen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

V. Zu Artikel 12.

Die Lotterie-Direktion wird von den Nummern 1 bis 42500 den bisherigen Einnehmern der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie thunlichst einen Theil der gehaltenen Nummern wieder verschaffen.

VI. Zu Artikel 13.

Besondere Gebühren für die Genehmigung zum Vertrieb von Staatslotterielooseen sollen nicht eingeführt und, soweit sie eingeführt sind, für Loosverkäufer mit voraussichtlich kleinem Loosabsatz thunlichst ermäßigt werden.

VII. Zusatz zu Artikel 16.

Für den Fall, daß nach Ablauf von 15 Jahren in dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl Hessens zu derjenigen der bei der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie beteiligten Staaten eine wesentliche Aenderung eintreten sollte, bleibt eine anderweite Regelung der Vertheilung des Reinertrags vorbehalten.

VIII. Zu Artikel 18.

Die Genehmigung der Landesvertretungen bleibt, soweit sie nach den Landesgesetzen erforderlich ist, vorbehalten.

Die an der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie beteiligten Staaten sind an den unter dem heutigen Tage geschlossenen Staatsvertrag, wie an den Inhalt des gegenwärtigen Schlußprotokolls nur gebunden, sofern bis zum 30. April 1902 die Zustimmung sämtlicher Landtage, wie sie in Absatz 1 vorbehalten, erfolgt ist.

So geschehen,

Erfurt, den fünfzehnten März Eintausend neunhundert und zwei.

gez. Dr. J. Hunnius. Dr. C. Stevogl. Ferdinand Rohde.
Dr. Paul Götz. Ziller. von Helledorff. Hentig. Schmidt. Ernst Laue.
Theodor Bauer. Dr. Körbitz. Alfred Cammann. Frhr. von Feilichsch.
Pustkuchen.



Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

